**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 31

**Artikel:** Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94849

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rend ein anderes in bemfelben beinahe gar nichts leiben wirb.

Es fommt aber noch ein anderes schwer wiegendes Moment hinzu. Es ist dieses der des primirende Eindruck, den es auf eine Truppe macht, wenn sie zu einem schwachen Häustein zusammensgeschmolzen, stets ihre erlittenen Berluste vor Ausgen hat und an sie beständig erinnert wird. Hat Nachschub für Ersatz gesorgt, so wird die Truppe durch allen Abgang nicht demoralisiert werden. Die neu hinzugetretenen Elemente wirken belebend und erfrischend auf den Geist.

Sollte es Jemand unbekannt sein, daß in vielen neuern Feldzügen am Ende bei einzelnen Truppenstörpern nur mehr 1/4 oder 1/5 der ursprünglich außzgerückten Mannschaft sich befand? Ja es lassen sich Beispiele anführen, wo einzelne Kompagnien und Batterien am Ende eines Feldzuges nicht mehr einen einzigen Mann in ihren Reihen zählte, der bei Beginn des Krieges mit dem Truppenkörper außmarschirt war.

Sollten wir uns etwa vor solchen Berlusten schenen? Nein, benn im Krieg bleibt ber Erfolg immer nur bem, welcher zäher und ausdauernber ist. Es wäre nutlos, unserem Militärwesen Opfer zu bringen, wenn wir ben Wiberstand nicht bis zum Aeußersten treiben wollten, benn nur so werben wir die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Baterlandes retten können, wenn diese eines Tages von irgend einem äußern Feind angegriffen wird.

Wenn man die Nothwendigkeit, für Ersatz zu sorgen, zugibt, so frägt es sich, woher man diesen nehmen solle.

Hätten wir eine ähnliche Ginrichtung wie 3. B. in Breugen mit ber Erfat=Referve, fo mare bie Fürsorge in einfacher Weise erledigt. Da bieses aber nicht ber Fall ist, so muffen wir auf andere Weise für Ersat des Abganges sorgen. Dieses tann am angemessensten auf zwei Arten geschehen. Entweder wir vereinen fammtliche Ueberzählige, die fich in dem Territorialfreis eines Regiments (um biefe Bezeichnung bes Entwurfes beizubehalten) befinden und bilden baraus ein Depot, oder aber mir ftellen biefes aus ber Mannschaft, die eine Anzahl Sahre in bem mobilen Deer eingetheilt mar, ausam= men. Wir bilben fo eine Referve, welche bei einem Aufgebot, wie die Truppen ausmarschiren, zwar einberufen wirb, boch nur, um fich unter ber Leitung ber Instruktoren und geeigneter Offiziere einzunben und nach Erforderniß als Erfat bes Abganges ver= wendet zu werden.

(Fertsetung folgt.)

# Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes Heeres.

(Fortfepung.)

Ein flüchtiger Blick auf die Aufgabe ber Organisation zeigt uns, was Alles ber Wirkungskreis des Organisators umfaßt.

Perizonius in seinem bekannten Lehrbuch ber Taktit fagt:

Die Organisation bes Heeres wird burch ben Kriegsherrn und seine höchtie Militärbehörbe, bas Kriegsministerium, angeordnet, burchgeführt und geandert, sofern Beranderungen und Fortschritte im Kriegswesen, die Ersahrungen neuer Kriege ober auch Staatsrücksichten eine Reorganisation nothwensbig machen.

Die Beeresorganisation hat zu bewirken:

1. Beschaffung ber Truppen, indem zunächst Mensichen aufgebracht werden muffen, was entweder durch allgemeine Wehrpslicht ober durch Werbung ober endlich auf Grund des Milizspstems geschieht....

Sind die Menschen aufgebracht, so muffen biesels ben ausgeruftet, bewaffnet, sowie theoretisch und praktisch für ben Krieg ausgebildet werden. . . .

- 2. Formation ber Truppen, b. h. bie so gewonsnenen Truppen mussen zunächst in kleine Abtheislungen zusammengestellt und diese wieder zu immer größern Körpern vereinigt werden. Ferner muß für Besehligung berselben durch Heranbilbung ber Offiziere und Unteroffiziere gesorgt werden.
- 3. Erhaltung ber Truppen, sowohl hinsichtlich ihres Bestandes durch Ersatz und Ergänzung, als auch ihrer guten Beschaffenheit und Kriegstüchtigkeit, durch Sorge für dieselben in physischer, moralischer und intellektueller Beziehung (Verpstegung, Medizinalwesen, Disziplin, Militärbilbungswesen u. s. w.) verbunden mit der ersorderlichen taktischen Uedung.

  Hierher gehört serner: die Sorge für das vorshandene, sowie der Ersatz des verbrauchten Matezials.

Endlich hat die Organisation den Uebergang auf den Kriegssuß (Mobilmachung und Annahme der Kriegsformation) so zu regeln, daß derselbe in kürzester Zeit ersolgen kann.

Zu diesen kurz stizzirten Funktionen bes Kriegsministers als Organisator kommt noch die ganze kunstliche Borbereitung des Kriegsschauplatzes (die Anlage von Besestigungen, verschanzten Stellungen, Brückenköpsen, Sperrforts, von neuen Gisenbahnen, Straßen u. s. w.

Wir sehen alle militärischen Wissenschaften (Orsganisationslehre, Taktik, Strategie, Waffenlehre, Arstilleries und Generalstabswissenschaft, Pionierdienst, permanente Befestigung, Dilitärs-Dekonomie, Karstographie u. s. w.) in ben Wirkungskreis des Kriegssministers hereingreisen.

Wer nicht ber bewundernsmerthen Ansicht ift, daß Jeder dasjenige am besten kenne, wovon er die gezingsten Kenntnisse habe, der wird unsere Ansicht theilen, daß der Kriegsminister ein sehr gebildeter Militär, von umfassenden militärischen Kenntnissen sein musse.

Man hat schon viel darüber gelacht, weil Marschalt Leboeuf, ein alter Troupier und praktischer Solbat, bem aber die militärischen Kenntnisse zum Kriegs=minister abgingen, bei Beginn des Feldzuges 1870 fröhlich erklärte, daß an den Kriegsrüstungen auch nicht ein Kamaschenknopf fehle!

Doch an wem lag ber größere Fehler? Daran, baß Leboeuf eine Stellung annahm, ber er nicht gewachsen war, ober an ber Regierung, die Leboeuf

bas Kriegsminifterium (welches außer Talent auch militarische Renntniffe erfordert) übertrug?

Die Regierung, welche Leboeuf zu ihrem Bertre= ter ernannte und ihm Funktionen übertrug, bie feine Rrafte überstiegen, stellte fich felbst bas arafte geistige Armuthszeugniß aus. Go wie in Frankreich mirb es sich in jebem Staat unter ahnlichen Berbaltniffen verhalten.

Wie foll ein Mann, welcher nicht von Allem, was ber Krieg erforbert, genau unterrichtet ist, über= haupt beurtheilen konnen, ob Ruftungen ausreis denb ober unvollständig finb?

Wenn man eine Maschine konstruiren will, so nimmt man einen Maschinen-Ingenieur, um solche zu entwerfen und einzurichten, nicht aber einen Schreiner ober Professor ber Philosophie; ebenso jur Ginrichtung ber Rriegsmaschine, bes Beeres, braucht man einen wiffenschaftlich gebilbeten und erfahrenen Militär, nicht aber einen Staatsanwalt, Dottor ber Medizin ober Theologie.

Wenn man es aber icon für aut findet, einem solchen die Arbeit zu übergeben, so wird man aller= bings gut thun, bemfelben einen erfahrenen Behulfen an die Seite zu geben. Dieser wird allerdings wenig nuten konnen, wenn ber Chef beschrankt und eigensinnig ist und sich nicht will belehren laffen.

Statt Alles auf eine Person, bie bes Abjunkten bes Militar-Departements zu ftellen, ber boch schon vermöge seiner Stellung nicht mit Nachbruck auf: treten fann, ichiene es zwedmäßiger und unfern republikanischen Ginrichtungen entsprechenber, bie Kunttion bes Abjunkten bes Militar-Departements und Chef bes Personellen einer militarischen Rom= miffion von mehrern Mitgliebern gu übertragen.

Diefes murbe zugleich einem fehr großen bisher bestandenen Uebelstande abhelfen.

Bei uns hat man bis auf bie neueste Zeit, ge= rabe ben Mannern, bei welchen man die meiste Fachkenntniß vorauszuseten berechtigt mar, keinen Einfluß auf bas Militärwesen eingeräumt. Wir haben eine Anzahl höherer Offiziere, Divisionäre, welche man bei keiner militärischen Frage um ihre Ansicht befragt hat. Collten bie Manner, welche man an die Spipe ber Armee gestellt hat, nicht gerade die geeignetesten sein, bei wichtigen militäri= schen Angelegenheiten mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen an die Hand zu gehen?

Wer soll sich bei uns noch die Mühe nehmen, fich mit Kriegswiffenschaften zu befaffen, ihnen Beit und Gelb zu opfern, wenn nicht bie, welche etwas gelernt und Erfahrung gesammelt haben, sondern bie, welche sich von Allem was Militär betrifft fernhal= ten (wahrscheinlich in Folge höherer Inspiration), für besonders befähigt gehalten werden, über Alles das zu urtheilen, von welchem eines Tages die Ehre und Schmach bes Schweizernamens abhängen fann.

So sehr uns bie zufällige Zusammensetzung bes Bundesrathes in biefem Augenblick Bertrauen einflößt, so fehr wir überzeugt sind, daß gegenwärtig bas militärische Interesse gewahrt werbe, so halten

um eine Ginrichtung und nicht um Berfonen banbelt) für mangelhaft.

Es mochte nothwendig fein, bem Bunbesrath bie Funktion eines Rriegsministers zu übertragen, fo lange ber Bund mit ben Kantonen über ihre Leis ftungen unterhandeln mußte. Jest, mo er entichies bener auftreten, befehlen fann und eine ben Un= forberungen bes Rrieges beffer entsprechenbe Orga= nisation ermöglicht ift, murbe es angemessener ichei= nen (ba ber Bunbesrath ohnebieß größtentheils bie Funttionen eines Rriegsherrn verfieht), entweber ein selbstständiges Rriegsminifterium unter Oberaufficht bes Bunbesrathes zu ernennen ober einer Militarkommiffion (einem fog. Kriegsrath) bie Ber= waltung und Leitung ber Militarangelegenheiten anzuvertrauen.

Sollte man fich weber für einen Kriegsminifter noch felbstiftanbigen Rriegsrath entschließen konnen, mas im Interesse bes Militarmesens zu bebauern mare, so ließen sich schon baburch nutliche Resul= tate erzielen, wenn man bem Militar=Departement einen Kriegsrath, bei welchem ber Chef bes Depar= tements ben Borfit führte, als Berather beiordnen wurde. Dadurch murben unfere Militar=Inftitu= tionen eine Stabilitat erhalten, welche wir jest an ihnen permissen. Doch biese Stabilität ist eine me= fentliche Bebingung ber Solibitat ber Militar-Gin= richtungen; erft burch bie Dauer ber Zeit ermächst biesen bie volle Kraft.

Personen wechseln, Ginrichtungen bleiben; mit erstern andert oft bas System. Dieses ift im Mili= tarmefen nachtheilig. Warum follte man bem fteten Wechsel nicht so viel als möglich vorzubengen suchen.

Doch welches ernfte Bebenten tonnen wir gegen eine Ginrichtung haben, welche mit unseren politi= ichen Institutionen fo fehr im Ginklang steht.

Wie wir im Staate nicht Alles von ber Entichei= bung eines Ginzelnen abhängig machen, so scheint es auch im Militarmefen vortheilhafter, wichtige Gegenstände von Mehreren berathen zu laffen, bevor man dieselben bem Rriegsherrn zur Entschei= bung vorlegt.

Daß es nur vortheilhaft fein kann, wenn bie Leute, welche bie Vorberathung pflegen follen, von ber Sache etwas verfteben, fann man füglich nicht für eine ariftofratische Unsicht halten.

Warum sollen wir uns icheuen einen Rriegsrath aufzustellen, wenn nicht nur bie meisten großen Staaten, sonbern selbst die Turkei (mo boch bas perfonliche Regiment am ausgeprägteften gur Geltung kommt) einen folden für nothwendig und nütlich erachtet hat.

Aus ber Busammensetzung bes Bunbegrathes ergibt sich, daß dieser keine geeignete Behörde ift, die Funktionen eines Rriegsministers zu verseben.

Schon bei dem Umstand, daß ihm die Bundes. versammlung ben größten Theil ber friegsherrlichen Rechte übertragen hat, scheint eine Trennung bebingt.

Burbe man ben Chef bes Militar-Departements blos als Referent über bas Militarmefen betrachten, wir doch die bestehende Einrichtung (ba es fich eben i so murbe er ungefahr dieselbe Stellung einnehmen, wie die andern Bundesräthe. So wie es jetzt ift, hat er eine ohne allen Vergleich wichtigere, muß aber auch unter ber Last der Geschäfte beinahe erdrückt werden.

Die meisten bem eibg. Militär Departement burch bas Gesetz von 1850 überbundenen Funktionen könnten von einem Kriegsrath, ber nöthigen Falls für alle speziell technischen und administrativen Fragen besondere Kommissionen zu ernennen hätte, besorgt werden,

Ein Blick auf die bem Militar-Departement übertragenen Geschäfte wird uns dieses bestätigen. Nach Art. 115 hat es das eidg. Militarbepartement vorzuberathen\*) und zu besorgen:

Die Organisation bes Wehrwesens überhaupt; bie Anordnung und Beaussichtigung des militärischen Unterrichts; die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden Pssichten und Leistungen, die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel, Anschaffung, Ausbewahrung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, Herstellung und Beaussichtigung der Vefestigungswerke, die Ueberwachung der topographischen Arbeizten, die Wahlvorschläge für den eidg. Stab, Aussertigung der Marschrouten für die ausgebotenen Truppen bis zum Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht von bem Bundeß= rath als Behörde aus.

Letzterer wird (nach Art. 106—114) übertragen: Leitung und Beaufsichtigung ber eibg. MilitärsOrganisation, Kenntniß vom Stande und ber Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitsmittel, Treffen der eibg. Wahlen, Anordnung für den MilitärsUnterricht, Entwurf der Reglemente, Durchsührung der MilitärsOrganisation, Vollzug der Bundesbeschlüsse für Aufstellung der Armee, Besorgung von Allem, was auf Ausgebot, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat; der Bunsdesrath übt die Rechte und Pflichten des Oberdessehlschabers aus, wenn kein solcher bestellt ist. Der Bundesrath entscheidet über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpsseung, Kequisition und Transportmittel und andere Leistungen.

Es find bieses etwas viele Verrichtungen und Aufgaben, die einer Behörde, welche nicht aus Militärs zu bestehen braucht, überbunden sind. Doch selbst wenn sie aus solchen bestehen murde, ware das Gesetz nicht angemessen.

Schon ber Umftand, baß Borichlag und Entsicheibung von ber nämlichen Behörbe ausgehen, ift zum minbeften sehr befrembenb.

Da das Gesetz (und auch die Bundesversassung) das Beiziehen von Sachverständigen vorsieht, so märe Errichtung eines Kriegsrathes von jeher gesetzlich ermöglicht und durch den militärischen Vorstheil dringend geboten gewesen.

Der Bundesrath, welchem das Militär-Departement übertragen ist, würde Namens der Militär-Kommission ober des Kriegsrathes dem Kriegsherrn reseriren und sich bei der Berathung betheiligen. Kriegsherr und Chef bes Willtar-Departements würden durch ben Kriegsrath in militärischen Dingen eine Unabhängigkeit erhalten, die nicht gering anzuschlagen sein dünfte. Sie würden mancher Rücksicht entbunden, die sie jetzt zu nehmen genothigt sind und die dem Militärwesen nicht gerade zum Bortheil gereicht.

(Fortschung folgt.)

# Eidgenoffenschaft.

#### Prototoll

über bie unterm 21. Juli auf Veranlassung ber Militarbirektion bes Kantons Burich stattgehabten Conferenz einer Anzahl Berstreter ber Militarbehörben ber Osts und Mittelschweiz behufs Besprechung einiger Bunkte bes Entwurfes ber schweizerischen Militarorganisation, die speziell bas Verhältniß ber Kantone zum Bunde betreffen.

#### Unwefend waren bie Berren :

Oberfilieutenant 3mhof, Militarbireftor bes Kantons Aargau; Byniftorf, " " Bern;

" Graf, " " Baselland; Commanbant Shuler, Präsident der Militarkommission des Kantons Glaras;

Rantoneoberft von Salie, Militarvorftant bee Rantone Grausbunben;

Dberftlieutenant Bell, Militarbirettor bes Rts. Lugern ;

Lanbammann Suter, ", " Schwyg; Regierungerath Badmann, ", " Schaffhausen;

" Seutschi, " " " Solothurn;

Braun, " " Thurgau.

Bom Ranton Burich waren anmefenb:

Der Militardirektor: herr Regierungsrath Oberft hertenstein und beffen Stellvertreter: herr Regierungsrath Balber, welch' Lepterem einstimmig bas Profibium ber Versammlung übertragen wurde.

Die Bersammlung beschließt, ber betreffenben Kommission ber eibgenössischen Rathe folgende Meinungsaußerung über bie fraglichen Buntte bes in Behandlung liegenden Entwurfes tund werben zu lassen.

#### I. Wehrpflicht. Art. 2. litt. b.

Außer ben Beamten ber eibgenöffischen und kantonalen Zeughäufer sollen auch bie Beamten ber kantonalen Kommissartate während ber Dauer ihres Amtes ven ber Wehrpflicht enthoben werben, weil dieselben in ber Folge nicht entbehrlich werben, sonbern ein an sich ausgebehnteres Arbeitsselb erhalten.

#### Art. 2. litt. f.

Es follten hier nur blejenigen Angestellten ber Eisenbahnunter nehmungen zu verstehen sein, welche mit firem Gehalt angestellt find, um bas Bestreben nach zu großer Ausbehnung ber Dienstbefreiung Seitens ter Eisenbahngesellschaften zu verhuten.

Die Kantone sollten bagu berechtigt fein, ihre militarischen Organe, wie Begirfelemmanbanten, Settionedefe ze., wenn nicht gang frei vom effictiven Dienft zu machen, toch in bie Lant, wehr zu versehen.

# II. Abtheilungen und Baffengattungen bes Bunbesheeres. Art. 10.

Die Limitirung ber Miligtlaffen genau nach ben Jahrgangen je ju zwölf, erscheint, wenn auf tompleten Beftand ber taktischen Einheiten burchgehend gehalten werben soll, nicht ausführbar und wurbe baher ber Ausführung bes Lemma 1 bes Art. 21 entgegenstehen, ba sich bei ben frateren Jahrgangen immer mehr Albgange zeigen, als bei ben früheren.

## III. Retrutirung. Bu Art. 15.

Die nur vorübergehend in ben Kantonen Anwesenden sollten nicht ba zum Dienst verhalten werden, wo sie sich beim Antritt ihres 20. Altersjahres momentan besinden, sondern im heimathstanton, beziehungsweise am Wohnorte ihrer Eltern ihre Milltarpsicht erfüllen, indem baburch zahllose Mutationen vermieden wurden.

<sup>\*)</sup> Dit wem vorzuberathen, ift nicht gefagt.